

Inhaltsverzeichnis

25.11.2015 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009	Vorlage: 602/2015-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 4	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	Vorlage: 603/2015-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	2. Ermittlung des Flächenbedarfs der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung sowie der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
	6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren	
	Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage:

		603/2015-SBB
	7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen Vorlage: 603/2015-SBB	Vorlage: 603/2015-SBB
Top Ö 5	8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	Vorlage: 604/2015-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 605/2015-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	Vorlage: 606/2015-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 607/2015-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	Vorlage: 608/2015-SBB
	Vorlage SBB	

Einladung

Sitzung Nr.	78/2015
SBB Nr.	5/2015

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-**

Bornheim, den 04.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 25.11.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2016	601/2015-SBB
3	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009	602/2015-SBB
4	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	603/2015-SBB
5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	604/2015-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	605/2015-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	606/2015-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	607/2015-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	608/2015-SBB
10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
11	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
12	Vergabe Kanalreparaturen in offener Bauweise im Stadtgebiet Bornheim 2015/2016	609/2015-SBB
13	Vergabe Kanalreparaturen in geschlossener Bauweise im Stadtgebiet Bornheim	610/2015-SBB
14	Vergabe Kölnpfad geschlossene Bauweise	611/2015-SBB
15	Mitteilung betr. Betonsanierungsmaßnahmen 2015	612/2015-SBB
16	Mitteilung betr. Kanalbaumaßnahme Königstraße	613/2015-SBB
17	Mitteilung betr. Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/2015	614/2015-SBB

18	Mitteilung betr. Kanalerneuerung Jennerstr./Lindenstr. Nachträge 1 und 2	615/2015-SBB
19	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
20	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 602/2015-SBB

Stand 29.10.2015

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) folgende 2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig.

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Ziffern ergänzt:

5. Baumgrabstätten,
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBe-

trieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

- (8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Durch die Einführung von neuen Bestattungsformen ist eine Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim erforderlich.

Im Einzelnen werden neben der Präambel folgende Paragraphen geändert:

§ 8 Abs. 1:

Durch die Einführung der Baumgrabstätten, die sich im Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen befinden, wird, um Schädigungen an Bäumen zu verhindern, der Einsatz sog. „Bio-Urnen“ gefordert. Die Urnenkapseln bestehen i.d.R. aus Maisstärke. Siehe auch Änderung zu § 15 (Abs.7).

In § 8 Abs. 2:

Die Vielfalt der Urnenbestattungen spiegelt sich auch in den unterschiedlichsten Formen der Überurnen wider. Hierbei kommen auch vermehrt Überurnen aus Glas zum Einsatz. Bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen oder bereits bei der Beisetzung können die zudem unverrottbaren Behälter beschädigt werden. Dies führte in der Vergangenheit bereits zu Schadenersatzforderungen an den SBB. Zudem stellt eine evtl. Durchmischung des Bodens mit Glassplittern eine Verletzungsgefahr für Mitarbeiter des SBB sowie anderen Personen dar. Der SBB hält daher eine Einschränkung auf bestimmte Grabarten (Mauernischen, Urnenstellen oder Kolumbarien) für geboten.

§ 15 Abs. 1, 7 und 8:

Ergänzung um die neuen Bestattungsformen „Baumgrabstätte“ und Urnengemeinschaftsgrabstätte.

Anders als in benachbarten Kommunen führt der SBB die beiden Bestattungsformen als Wahlgrabstätten ein. Neben der Möglichkeit einer Verlängerung bietet dies insbesondere die Möglichkeit, dass 2 Personen in einer Grabstätte beigesetzt werden können.

Nachfolgend sind die betreffenden Änderungen der Satzung gegenüber gestellt:

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten,
 3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung **der §§ 16 und 15 Abs. 7** sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. **Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstellen oder Kolumbarien zulässig.** Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten,
 3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 5. **Baumgrabstätten**
 6. **Urnengemeinschaftsgrabstätten**
- (7) **Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.**

- (8) **Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.**

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 603/2015-SBB

Stand 21.10.2015

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.456 €
1.3	Pflegefreies Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreufeldes.	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Beisetzung	

2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte.	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	198 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes.	246 €

3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015
(zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes.)**

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahlgrab	Urnenwahlgrab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahlgrab in Mauernische für 1 Urne	Urnen-gemeinschaftsgrab für 2 Urnen	Baumgrabstätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Sachverhalt

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 bedarf einer Überarbeitung. Bereits bei der Neukalkulation im Jahre 2010 wurde die Gebührenstruktur an die sich veränderte Bestattungskultur (Zunahme von Urnenbestattungen) angepasst. Die Einführung neuer Bestattungsarten und insbesondere die gestiegenen Kosten der vergangenen Jahre mit daraus resultierenden Defiziten der Sparte „Friedhof“ sind die aktuellen Gründe für die vorgelegte Neukalkulation.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Kalkulation von Friedhofsgebühren sind:

- KAG NW
- Bestattungsrecht
- GO
- Rechtsprechung

Bei der Neukalkulation der Gebühren wurde weiterhin eine Unterteilung der **Grabnutzungsgebühren** in einem allgemeinen und einen spezifischen Teil vorgenommen (Anlage 2).

Mit dem Gebührentatbestand „Allgemeine Friedhofsunterhaltung“ wird unabhängig von der Flächeninanspruchnahme von allen Nutzern der Friedhofseinrichtungen der Kostenanteil abgegolten, der für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ entsteht.

Diese Gebühr bezieht sich auf die Fixkosten der öffentlichen Einrichtung und beläuft sich auf ca. 30 % der Gesamtkosten, siehe Kostenverteilung „Voraussichtliche Kosten“ (Anlage 8). Diese Kosten werden gleichmäßig auf die anfallenden Laufzeiten der jeweiligen Grabarten umgelegt.

Zur Gebührenkalkulation ist eine Kostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinne durchzuführen. Entsprechend dem Kostendeckungsprinzip nach § 6 KAG NW ist die Gebührenkalkulation eine Vollkostenrechnung, die sowohl die fixen als auch die variablen Kosten umfasst. Die Kosten sind hierbei nach dem Kostenverursachungsprinzip zuzuordnen.

Nach § 6 II KAG NRW sind Kostenüberdeckungen, d. h. nicht gewollte, sich aber aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebende, Gebührenüberschüsse, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen und damit dem Gebührenhaushalt wieder zuzuschreiben. Nicht gewollte Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden, damit im Zuge der Gebührengerechtigkeit die betroffenen Gebührenschuldner sowohl die möglichen Entlastungen als auch die zusätzlichen Belastungen zu tragen haben. Aus diesem Grund ist die Nachholung der Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt 99.788,42 €, aufgeteilt auf die nächsten 4 Jahre, geboten.

Die Gesamtsumme der gebührenrelevanten Kosten für den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten beläuft sich auf rd. 618.000 € (Anlage 2 bzw. 8). Diese Kosten beinhalten beispielsweise die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen, des Wegenetzes usw. Auch die Abschreibungswerte der Erneuerung der Friedhofsmauer Merten alt sind bereits enthalten. Von diesen Kosten wird nach der vorliegenden Kalkulation der Hauptteil von rd. 316.000 € im Wege einer Kostenverteilung nach Fallzahlen (je Bestattungsfall rd. 890 €) auf die Nutzungsdauer umverteilt. Eine Erhöhung, beispielsweise im Bereich der laufenden Wegesanierung von derzeit 25.000 € auf 50.000 €, würde bei einer Fallzahl von 355/Jahr den Betrag der Allg. FH-Unterhaltung um rd. 70 € erhöhen.

Der verbliebene Teilbetrag von rd. 302.000 € wird nach der Flächeninanspruchnahme im Verhältnis der Nutzungsdauer verteilt.

Die darauf aufgebauten Gebührenrechnungen führen zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebühren je Bestattungsart.

Die ausgewiesenen Kosten für die **manuellen Bestattungsleistungen** (Grabherstellung usw.) (Anlage 3) wurden ebenfalls neu kalkuliert.

Die Grundlage der Gebühren bilden zunächst die nach öffentlicher Ausschreibung kalkulierten Leistungen des Fremdunternehmers in Höhe von rd. 194.000 €. Die Differenz zur Gesamtsumme von rd. 217.000 € stellt den noch beim StadtBetrieb verbliebenen Aufwand der Kostenstelle „Beisetzungen/Bestattungen“ dar. Diese wird auf Grundlage einer Gewichtung nach dem Grad des Aufwands bzw. der Steuerung (Einmessen von Grabstätten, Kontrolle der Fremdfirma) den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Die Gebühren im Bereich der **Nutzung der Trauerfeiterräumlichkeiten** (Anlage 4) sowie für die **Nutzung der Leichenkühlzellen** müssen wegen bereits durchgeführter und anstehender Sanierungsmaßnahmen angehoben werden.

Die Gebühren für **sonstige Leistungen** (Anlage 4), vornehmlich Verwaltungskosten, werden beibehalten. Bei den Gebühren für Grabräumungen werden, wie bei den manuellen Bestat-

tungsleistungen, die Kosten des Fremdundnehmens zugrunde gelegt und mit Steuerungskosten des SBB (überwiegend Nachkontrollen) versehen.

Wie im beigefügten Vergleich der Nachbarkommunen (Anlage 5) ersichtlich, führt die Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu einer Verschiebung in der Rangfolge. Beim Vergleich mit den benachbarten Kommunen sind jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher kostenrelevanter Aspekte, wie Anzahl der Friedhöfe, deren Lage, Größe und Aufwuchs etc. zu beachten.

Zudem weisen die einzelnen Gebührenhaushalte einen unterschiedlich subventionierten Grünflächenanteil aus. Neben seinem Zweck als Ort für Bestattungen dienen Friedhöfe vielerorts auch zusätzlich als Grünfläche zwischen bebauten Flächen, als Erholungsgebiet oder zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse. Der auf diesen sogenannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand fließt daher nicht in die Friedhofsgebühren ein, sondern wird aus dem städtischen Haushalt getragen. In Bornheim beträgt dieser städtische Beitrag zum Friedhofshaushalt jährlich 38.883 € und damit rechnerisch 3,7% der Gesamtkosten (Anlage 8).

Nachfolgend eine Auswahl der Grünanteile benachbarter Kommunen:

Swisttal	20%
Niederkassel	17,93%
Much	10%
Troisdorf	25%
Bornheim bis 2010	16%
Meckenheim	20%
Alfter	17%
Siegburg	21,65%
Bad-Honnet	15%
St. Augustin	18,04%
Rheinbach	25%
Lohmar	15%

Anlagen zum Sachverhalt

1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte
2. Ermittlung des Flächenbedarfs, der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr
3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen
4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellenbenutzung sowie der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung
5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation
6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren
7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen
8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung

Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte

Anlage 1

Entwicklung der Bestattungszahlen seit 2010

Bestattungsart	2010	2011	2012	2013	2014	Fallzahlen Ø gerundet	Fallzahlen prognostiziert
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	0	1	2	1	0	1	1
Reihengrab > 5 Jahre	12	6	15	10	7	10	10
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	0	0	0	0	2	0	2
Wahlgrab Oberlage	117	94	98	104	87	100	100
Wahlgrab Tiefenlage	82	74	59	60	48	65	50
Wahlgrab Übergröße	14	10	11	4	6	9	5
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	0	0	3	1	1
Urnenreihengrab	9	16	13	7	6	10	5
Urnenwahlgrab	116	105	127	121	65	107	55
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	0	0	42	8	45
Urnenbestattung anonym	9	7	9	12	11	10	10
Urnenmauer (Merten neu)	0	0	0	0	0	0	1
Kolumbarien	16	56	36	38	46	38	50
Aschenstrefeld	0	2	1	1	0	1	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	1	0	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	45	33	73	101	74	65	70
Baumgrabstätte (Urne)	0	0	0	3	6	2	10
Urnengemeinschaftsgrabfeld	0	0	0	0	0	0	10
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	46,56%	54,21%	58,33%	61,26%	62,34%		
Gesamtanzahl	421	404	444	462	401	427	426

16/41

Der Mittelwert der Fallzahlen spiegelt nicht den aktuellen Trend zu Urnenbestattungen wider und kann daher zur Prognose von Bestattungszahlen nur bedingt herangezogen werden.

Ermittlung des Flächenbedarfs / der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr

Anlage 2

Berechnung der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Fallzahlen

Kosten nach Verteilung: **315.746,90 €** Prognostizierte Fallzahlen: **355** Allg. FH-Unterhaltung: **889,43 €**

Berechnung der Grabnutzungsgebühren nach dem Flächenmaßstab

Kosten nach Verteilung: **301.713,71 €** Einheitswert (EHW): **5,33**

Gesamtkosten: 617.460,61 €

Nutzungsrechte	Nutzungs-dauer	Fallzahlen prognostiziert	Breite	Länge	Fläche Einzelgrab	Direktes Grabumfeld	Wahl und Nutzen	Pflegefaktor	Flächen-Zeitwert Einzelgrab	Flächen-Zeitwert Grabart	Allg. FH-Unterhaltung	Nutzungs-rechte je Grabart	Kontrolle	Nutzungs-rechte inkl. Unterhaltung	Vorschlag Satzung	Vorschlag Satzung p.a	Bisherige Gebühr
	Spalten	B	m	m	m ²	m ²	G	H	I	J	€	€	€	€	€	€	€
	Formel		C	D	E	F			A x (E+F)	B x G x H x I	K	A x EHW x (E+F) x G x H	M	N	O	P	Q
	Summe	355			C x D				692	56.599		A x EHW x (E+F) x G x H	301.713,71				
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	15	1	0,80	1,25	1,00	0,97	1,0	1,0	30	30	667,07	157,52	157,52	824,59	825	-	690
Reihengrab > 5 Jahre	20	10	1,25	2,50	3,13	2,19	1,0	1,0	106	1.063	889,43	566,65	5.666,55	1.456,08	1.456	-	1.230
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	20	2	1,25	2,50	3,13	2,19	1,0	2,0	106	425	889,43	1.133,31	2.266,62	2.022,74	2.023	-	0
Wahlgrab "normal" inkl. Urne in WG	20	195	1,25	2,50	3,13	2,19	2,0	1,0	106	41.457	889,43	1.133,31	220.995,28	2.022,74	2.020	101,00	1.700
Wahlgrab "Übergröße"	20	5	1,40	2,80	3,92	3,45	2,0	1,0	147	1.474	889,43	1.571,49	7.857,47	2.460,92	2.460	123,00	2.060
Urnenreihengräber	20	5	0,62	0,80	0,50	1,00	1,0	1,0	30	150	889,43	159,49	797,47	1.048,92	1.049	-	880
Urnenwahlgräber	20	55	0,80	1,25	1,00	1,33	2,0	1,0	47	5.126	889,43	496,82	27.325,22	1.386,25	1.380	69,00	1.160
Urnenbestattung anonym	20	10	0,62	0,80	0,50	0,50	1,0	2,0	20	398	889,43	212,38	2.123,76	1.101,80	1.102	-	790
Kolumbarium	20	50	0,60	0,60	0,36	0,50	2,0	2,0	17	3.440	889,43	366,75	18.337,65	1.256,18	1.260	63,00	820
Urnenmauer Merten neu	20	1	0,60	0,60	0,36	0,50	1,0	2,0	17	34	889,43	183,38	183,38	1.072,80	1.080	54,00	780
Aschenstreuelfeld	20	1	0,50	0,50	0,25	0,00	1,0	2,0	5	10	889,43	53,31	53,31	942,74	943	-	770
Baumgrabstätte	20	10	0,62	0,80	0,50	1,00	2,0	2,0	30	1.197	889,43	637,98	6.379,79	1.527,41	1.520	76,00	0
Urnengemeinschaftsgrabfeld	20	10	0,62	0,80	0,50	1,00	2,0	3,0	30	1.795	889,43	956,97	9.569,69	1.846,40	1.840	92,00	0

DFG-Feld, Portajom und Sternenkinderfeld ohne Berücksichtigung, da keine Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt.

Erläuterungen der einzelnen Spalten:

A	Nutzungsdauer	Die durch die Satzung vorgegebene Mindestnutzungszeit beim Ersterwerb einer Grabstätte. Die Dauer entspricht der festgelegten Ruhezeit (§ 10 Friedhoffssatzung).
B	Fallzahlen	Prognostizierte Fallzahlen.
C	Breite	
D	Länge	Räumliche Abmessung der Grabstätten in Meter.
E	Fläche Einzelgrab	Flächenbedarf der Grabstätten in Quadratmeter.
F	Direktes Grabumfeld	Im direkten Umfeld der Grabstätten liegende Flächen (bspw. Wege), die der Grabstätte direkt zugeordnet werden und damit der allg. Pflege entnommen werden.
G	Wahl und Nutzen	Im Rahmen der Äquivalenzkalkulation wird über diesen Wert, der Mehrwert einer Grabstätte, aufgrund der Möglichkeit mehrerer Bestattungen, berücksichtigt.
H	Pflegefaktor	Pflegeaufwand des SBB ("1" = keine Pflege durch SBB)
I	Flächen-Zeitwert Einzelg.	Recheneinheit aus Nutzungsdauer und Grabfläche zur Ermittlung des Einheitswertes.
J	Flächen-Zeitwert Grabart	Recheneinheit zur Ermittlung des Einheitswertes unter Einbeziehung der Fallzahlen und des Nutzen je Grabart.
K	Allg. FH-Unterhaltung	Kosten der laufenden Unterhaltung der Außenanlagen/Wege und Verbrauchskosten sowie Abfallentsorgung.
L	Nutzungsrecht je Grabst.	Einmalige Übertragungskosten des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Nicht etwa laufende Grabnutzung in Form einer Pacht.
M	Kontrolle	Rechnerische Kontrolle.
N	Nutzungsrechte inkl Unt.	Addition der allg. FH-Unterhaltung und der errechneten Nutzungsrechte je Grabstätte.
O	Vorschlag Satzung	Gerundete Vorschläge für die Friedhofsgebührensatzung.
P	Vorschlag Satzung p.a.	Darstellung der Jahresbeträge unter Berücksichtigung der (glatten) Teilbarkeit durch die Laufzeit von 20 Jahren. Gleichzeitig Beträge für den Wiedererwerb von Grabstätten.
Q	Bisherige Gebühr	Bisherige Gebühr der Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010, in Kraft seit 01.01.2011.

Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen

Anlage 3

Kosten nach Verteilung: **216.875,50 €**
 Kosten Sach- und Dienstleistungen: 194.231,00 €
 Differenz: **22.644,50 €** Einheitswert (EHW) **79,45**

Bestattungsart	Fallzahlen prognostiziert	Kosten Fremdunternehmer €	Steuerung SBB			Kontrolle €	Kalkulierte Gebühren €	Vorschlag Satzung €	Bisherige Gebühr €
			Gewichtung	Gewichtete Anzahl	Steuerung SBB €				
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Formel						A x E	B + E		
Summe	426			285,0		22.644,50			
Reihengrab < 5 Jahre (Kindergrab)	1	476,00	0,50	0,5	39,73	39,73	516,73	517	190
Reihengrab > 5 Jahre	10	791,35	0,50	5,0	39,73	397,27	836,58	837	730
Sternenkinderfeld	1	476,00	0,50	0,5	39,73	39,73	516,73	517	190
Pflegefreies Reihengrab > 5 Jahre	2	791,35	0,50	1,0	39,73	79,45	832,58	833	730
Wahlgrab Oberlage	105	791,35	1,00	105,0	79,45	8.342,71	976,80	977	730
Wahlgräber Tiefenlage	50	809,20	1,50	75,0	119,18	5.959,08	1.004,88	1.005	930
Urne in Wahlgrab	45	177,31	0,25	11,3	19,86	893,86	208,67	209	60
Urnenreihengräber	5	177,31	0,50	2,5	39,73	198,64	220,04	220	30
Urnenwahlgräber	55	177,31	0,75	41,3	59,59	3.277,49	278,90	279	60
Urnenbestattung anonym	10	177,31	0,25	2,5	19,86	198,64	199,92	200	30
Kolumbarium	50	214,20	0,25	12,5	19,86	993,18	246,81	247	20
Urnenmauer Merten neu	1	214,20	0,25	0,3	19,86	19,86	234,56	235	20
Aschenstreuelfeld	1	177,31	0,25	0,3	19,86	19,86	197,67	198	20
Baumgrabstätte	10	177,31	0,50	5,0	39,73	397,27	222,54	223	0
Urnengemeinschaftsgrabfeld	10	177,31	0,50	5,0	39,73	397,27	222,54	223	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	70	177,31	0,25	17,5	19,86	1.390,45	214,92	215	30

18/41

Erläuterungen der einzelnen Spalten:

A	Fallzahlen	Prognostizierte Fallzahlen.
B	Kosten Fremdunternehmen	Kosten des Fremdunternehmens nach öffentl. Ausschreibung.
C	Gewichtung	Recheneinheit aus Aufwand/Steuerungsgrad des SBB.
D	Gewichtete Anzahl	Recheneinheit zur Ermittlung des Einheitswertes unter Einbeziehung der Fallzahlen und der Gewichtung.
E	Kalkulierte Gebühren	Gebühr nach Multiplikation des Einheitswertes und Einbeziehung der Fallzahlen.
F	Kontrolle	Rechnerische Kontrolle.
G	Kalkulierte Gebühren	Gebühr nach Addition der Fremdunternehmerkosten und der Steuerungskosten des SBB.
H	Vorschlag Satzung	Gerundete Vorschläge für die Friedhofsgebührensatzung.
I	Bisherige Gebühr	Bisherige Gebühr der Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010, in Kraft seit 01.01.2011.

Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung

Anlage 4

Kosten nach Verteilung: **140.056,69 €**

Nutzungsarten	Fallzahlen	kalkulierte	kalkulierte	Vorschlag	Bisherige
		Kosten €	Gebühren €	Satzung €	Gebühr €
		140.056,69			
Trauerfeerraum	342	84.034,02	246	246	230
Nutzung der Kühlzellen	1.074	56.022,68	52	52	35

Ermittlung der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung

19/41

Leistungsarten	Kosten Fremdunternehmer	Kosten SBB	Kalkulierte Gebühren	Vorschlag Satzung	Bisherige Gebühr
	€	€	€	€	€
Spalten	A	B	C	D	E
Formel		20%	A + B		
Umbettungszuschlag	-	-	132,00	132	132
Grabräumung von Wahlgrabstätten	208,25	41,65	249,90	250	225
Grabräumung von Wahlgrabstätten	130,90	26,18	157,08	150	110
Grabmalgenehmigungen	-	-	36,00	36	36
Erlaubnis für Gew erbetreibende	-	-	36,00	36	36
Ausstellen von Bescheinigungen/Urkunden	-	-	11,00	11	11

Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation

Anlage 5

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr	Bestattungsgebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Troisdorf	12.12.2011	30	2.460,00 €	1.540,00 €	4.000,00 €
2	Bornheim	30.11.2015	20	2.020,00 €	977,00 €	2.997,00 €
3	Sankt Augustin	15.12.2010	25	2.220,00 €	621,00 €	2.841,00 €
4	Rheinbach	30.11.2012	30	1.993,00 €	834,00 €	2.827,00 €
5	Bonn	07.07.2015	20	1.624,42 €	907,79 €	2.532,21 €
6	Wesseling	17.11.2010	25	1.793,00 €	665,00 €	2.458,00 €
7	Bornheim	02.08.2010	20	1.700,00 €	730,00 €	2.430,00 €
8	Meckenheim	20.11.2003	25	1.768,00 €	609,00 €	2.377,00 €
9	Brühl	22.06.2015	20	1.487,00 €	635,00 €	2.122,00 €
10	Alfter	15.12.2006	25	1.339,00 €	771,00 €	2.110,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung von Urnen im Urnenwahlgrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr	Bestattungsgebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Bornheim	30.11.2015	20	1.380,00 €	279,00 €	1.659,00 €
2	Bonn	07.07.2015	20	1.146,02 €	341,14 €	1.487,16 €
3	Rheinbach	30.11.2012	30	1.186,00 €	294,00 €	1.480,00 €
4	Meckenheim	23.06.2005	25	1.165,25 €	212,00 €	1.377,25 €
5	Bornheim	02.08.2010	20	1.160,00 €	60,00 €	1.220,00 €
6	Sankt Augustin	15.12.2010	25	840,00 €	207,00 €	1.047,00 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	884,00 €	162,00 €	1.046,00 €
8	Brühl	22.06.2015	20	788,00 €	207,00 €	995,00 €
9	Alfter	15.12.2006	25	601,00 €	292,00 €	893,00 €
10	Troisdorf	12.12.2011	20	750,00 €	120,00 €	870,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung von Urnen im Kolumbarium						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr	Bestattungsgebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Rheinbach	30.11.2012	30	2.132,00 €	146,00 €	2.278,00 €
2	Meckenheim	20.11.2003	20	1.492,00 €	152,00 €	1.644,00 €
3	Bornheim	30.11.2015	20	1.260,00 €	247,00 €	1.507,00 €
4	Troisdorf	12.12.2011	20	1.270,00 €	130,00 €	1.400,00 €
5	Bonn	07.07.2015	20	914,82 €	457,44 €	1.372,26 €
6	Bornheim	02.08.2010	20	820,00 €	20,00 €	840,00 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Brühl	22.06.2015	20	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Sankt Augustin	15.12.2010	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Alfter	15.12.2006	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab						
	Stadt/Gemeinde	Satzung vom	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr	Bestattungsgebühr	Gesamtsumme Bestattung
1	Troisdorf	12.12.2011	30	1.612,00 €	1.280,00 €	2.892,00 €
2	Rheinbach	30.11.2012	20	1.630,00 €	751,00 €	2.381,00 €
3	Bornheim	30.11.2015	20	1.456,00 €	837,00 €	2.293,00 €
4	Bonn	07.07.2015	20	1.431,42 €	841,63 €	2.273,05 €
5	Sankt Augustin	15.12.2010	25	1.541,00 €	595,00 €	2.136,00 €
6	Meckenheim	23.06.2005	25	1.503,25 €	609,00 €	2.112,25 €
7	Wesseling	17.11.2010	25	1.342,00 €	665,00 €	2.007,00 €
8	Bornheim	02.08.2010	20	1.230,00 €	730,00 €	1.960,00 €
9	Alfter	15.12.2006	25	1.116,00 €	771,00 €	1.887,00 €
10	Brühl	22.06.2015	20	670,00 €	595,00 €	1.265,00 €

20/4

Gegenüberstellung der Gebühren

Anlage 6

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)		
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	690 €	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.230 €	1.456 €
1.3	Pflegefreie Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	-	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	880 €	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	790 €	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.700 €	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	(1.700 €)	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.060 €	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.160 €	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	820 €	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	780 €	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreuelfeldes.	770 €	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.		

21/41

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
2.	Gebühren für die Beisetzung		
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung		
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr).	190 €	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	730 €	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	-	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	730 €	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	930 €	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung		
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte	30 €	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	30 €	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	60 €	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	60 €	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	20 €	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	20 €	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	-	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	-	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	-	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	20 €	198 €

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen		
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes.	230 €	246 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	35 €	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen		
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.		
4.2	Ausgraben von Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen		
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	225 €	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	110 €	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.		

**Friedhofsgebührensatzung
des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

Redaktionelle Änderung.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung des StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 außer Kraft.

Redaktionelle Änderung.

Satzungsentwurf mit Änderungen

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag	
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)		
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit	<u>825 €</u>	
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.456 €</u>	
<u>1.3</u>	<u>Pflegefreie Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.</u>	<u>2.023 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.4</u>	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.049 €</u>	
<u>1.5</u>	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung	<u>1.102 €</u>	
<u>1.6</u>	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>2.020 €</u>	
<u>1.7</u>	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft	<u>2.020 €</u>	
<u>1.8</u>	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>2.460 €</u>	
<u>1.9</u>	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.380 €</u>	
<u>1.10</u>	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit	<u>1.260 €</u>	
<u>1.11</u>	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu	<u>1.080 €</u>	
<u>1.12</u>	<u>Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit</u>	<u>1.840 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.13</u>	<u>Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit</u>	<u>1.520 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
<u>1.14</u>	Nutzung eines Aschenstreuelfeldes	<u>943 €</u>	
<u>1.15</u>	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. <u>1.6</u> bis <u>1.13</u> des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.		Redaktionelle Änderung.
2.	Gebühren für die Beisetzung		
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung		
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>517 €</u>	
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	<u>837 €</u>	
<u>2.1.3</u>	<u>in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).</u>	<u>833 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	<u>977 €</u>	
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	<u>1.005 €</u>	

Satzungsentwurf mit Änderungen

2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung		
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte	<u>220 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.2	<u>in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte</u>	<u>200 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	<u>279 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.4	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	<u>209 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.5	in der Mauernische Merten neu Urnenstele oder einem Kolumbarium	<u>235 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.6	in einer Mauernische , Urnenstele oder einem Kolumbarium	<u>247 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.7	<u>in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld</u>	<u>223 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.2.8	<u>in einer Baumgrabstätte</u>	<u>223 €</u>	Einführung neuer Bestattungsart.
2.2.9	<u>in dem Urnenfeld Bornheim (DFG)</u>	<u>215 €</u>	Redaktionelle Änderung.
2.2.10	Gebühr für das Verstreuen von Aschen	<u>198 €</u>	Redaktionelle Änderung.
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen		
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes	<u>246 €</u>	
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer	<u>52 €</u>	
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen		
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen	132 €	
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.		
4.2	Ausgraben von Urnen	Gebühr gem. Nr. 2.2	
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	Gebühr gem. Nr. 2	
5.	Gebühren für sonstige Leistungen		
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten	<u>250 €</u>	
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten	<u>150 €</u>	
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen	36 €	
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete	36 €	
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	11 €	
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.		

Satzungsentwurf mit Änderungen

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim
vom 30.11.2015 (zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes.)

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl-grab	Urnenwahl-grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl-grab in Mauernische für 1 Urne	Urnen- gemeinschafts- grab für 2 Urnen	Baumgrab- stätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung

Anlage 8

Kostenstellen	Endkostenstellen					Selbstkostenstellen			Vorkostenstellen
	Verteilungsmasse	Grabnutzung / Grabstelle	Allgemeine Friedhofsunterhaltung	Beisetzungen/ Bestattungen	Trauerhallen / Kühlzellen	Ehrenfriedhöfe	Judenfriedhöfe	Allgemeine Grünpflege	Allg. Unterhaltung der Friedhofsanlagen
Stunden	6.351,50			28,00	424,00	215,00	155,50		5.529,00
	100,00%			0,44%	6,68%	3,39%	2,45%		87,05%
Kostenarten									
Personalaufwand:									
Löhne und Gehälter Gewerbliche	171.109,41 €			754,32 €	11.422,56 €	5.792,10 €	4.189,17 €		148.951,26 €
Löhne und Gehälter Verwaltung	169.036,93 €			0,00 €	11.990,73 €	0,00 €	0,00 €		157.046,20 €
Materialaufwand:									
RHB-Stoffe / bezogene Waren	39.941,16 €			4,36 €	38.587,04 €	33,51 €	24,24 €		1.292,01 €
Bezogene Leistungen	266.084,07 €			194.233,38 €	1.027,06 €	18,27 €	13,22 €		70.792,14 €
Abschreibungen:									
Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	191.916,29 €			846,05 €	12.811,54 €	6.496,42 €	4.698,57 €		167.063,71 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36.705,78 €			12,83 €	8.079,82 €	98,55 €	71,28 €		28.443,30 €
Interne Leistungsverrechnung (ILV)	70.132,36 €			309,17 €	4.681,75 €	2.374,00 €	1.717,01 €		61.050,43 €
Summe Kostenstellen:	944.926,00 €			196.160,12 €	88.600,50 €	14.812,85 €	10.713,48 €		634.639,06 €
Summe Verteilungsmasse:	944.926,00 €								
Differenz:	0,00 €								
Summe Kostenstellen:	944.926,00 €	- €	- €	196.160,12 €	88.600,50 €	14.812,85 €	10.713,48 €		634.639,06 €
Verteilung Allg. Grünflächenpflege		272.894,79 €	285.587,58 €	- €	38.078,34 €	- €	- €	38.078,34 €	
	100,00%	43,00%	45,00%	0,00%	6,00%	0,00%	0,00%	6,00%	
Summe End- und Selbstkostenstellen	944.926,00 €	272.894,79 €	285.587,58 €	196.160,12 €	126.678,84 €	14.812,85 €	10.713,48 €	38.078,34 €	
Verteilung	100%	29%	30%	21%	13%	2%	1%	4%	
Nachholung Verlust 2012 i.H.v. 187.757,72 € innerhalb v. vier Jahren = 46.939,43 €/Jahr	46.939,43 €	13.556,12 €	14.186,63 €	9.744,30 €	6.292,80 €	735,83 €	532,19 €	1.891,55 €	
Nachholung Verlust 2013 i.H.v. 211.395,95 € innerhalb v. vier Jahren = 52.848,99 €/Jahr	52.848,99 €	15.262,80 €	15.972,69 €	10.971,09 €	7.085,05 €	828,47 €	599,20 €	2.129,69 €	
	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €	16.377,15 €	11.844,87 €	42.099,59 €	
Vorwegabzüge									
./i. Erstattung Land Ehrengräber (Stand 2014)						-7.093,19 €			
./i. Erstattung Land Judenfriedhöfe (Stand 2014)							-3.176,94 €		
	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €	9.283,96 €	8.667,93 €	42.099,59 €	
Verteilungsbeträge:	1.044.714,42 €	301.713,71 €	315.746,90 €	216.875,50 €	140.056,69 €			38.883,00 €	3,7%
zzgl. Grünpolitischer Wert:	38.883,00 €								
Vorwegabzüge:	10.270,13 €								
Gesamtkosten:	1.093.867,55 €								

28/41

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 604/2015-SBB

Stand 27.10.2015

Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**PV Anlagen Stadtbetrieb / Ertragszahlen (Fortschreibung um den Monat 09/15)****PV Anlage Rathaus**

Monat	2013	2014	2015
Januar	815	660	715
Februar	1.152	1.055	1.155
März	2.289	1.420	922
April	5.165	5.079	4.925
Mai	6.725	7.479	6.738
Juni	8.955	8.710	8.315
Juli	11.300	9.623	10.480
August	7.937	7.255	6.853
September	6.019	5.843	3.639
Oktober	2.279	2.015	
November	810	685	
Dezember	830	615	
Gesamt	54.276	50.439	43.742

PV Anlage Europaschule

Monat	2013	2014	2015
Januar	527	1.562	944
Februar	1.526	2.328	1.419
März	3.069	5.343	3.308
April	4.946	6.065	5.720
Mai	5.178	7.182	6.306
Juni	5.893	7.970	11.022
Juli	6.758	6.233	8.064
August	5.320	1.972	5.255
September	3.874	3.833	6.671
Oktober	2.250	2.332	
November	1.036	1.160	
Dezember	1.147	490	
Gesamt	41.524	46.470	48.709

PV Anlage AvH Gymnasium

Monat	2013	2014	2015
Januar	348	105	185
Februar	697	423	458
März	1.599	1.097	742
April	2.285	1.562	1.624
Mai	2.566	1.932	1.609
Juni	2.915	1.980	1.812
Juli	3.281	2.082	1.992
August	2.615	1.790	1.805
September	1.559	1.045	971
Oktober	937	608	
November	467	224	
Dezember	305	133	
Gesamt	19.574	12.981	11.198

PV Anlage Stadtbetrieb

Monat	2013	2014	2015
Januar	585	415	515
Februar	889	705	675
März	1.022	1.038	1.055
April	1.855	1.796	1.812
Mai	6.505	5.937	5.999
Juni	5.356	5.389	5.073
Juli	4.567	4.312	4.055
August	4.592	3.993	3.655
September	3.986	3.628	2.782
Oktober	1.912	1.715	
November	755	809	
Dezember	508	421	
Gesamt	32.532	30.158	25.621

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 605/2015-SBB

Stand 21.10.2015

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte:**

- Zum diesjährigen Weltkindertag kamen insgesamt 59 Kinder unter 12 Jahren mit einem zahlenden Erwachsenen kostenlos zum Schwimmen.
- Der erste Hundetag im Freibad am 27.09.2015 von 11.00 bis 17.00 Uhr war ein voller Erfolg und brachte insgesamt knapp 900 € bei einem Eintritt von 0,50 € pro Fuß und Pfote ein. Die Resonanz mit 274 Hunden mit Herrchen oder Frauchen und 155 Einzelbesuchern war auch dank der sozialen Medien sehr positiv. Für 2016 ist eine Fortsetzung geplant.
- Die Suche nach einem neuen Pächter für die Gastronomie soll bis Mitte November abgeschlossen sein. Die Gespräche mit 5 Interessenten sind für die erste Novemberwoche geplant. Es wird angestrebt, den Pachtvertrag auf 3 Jahre abzuschließen.
- Die diesjährige Schließphase wird vom 14. – 25.12.2015 sein. Am 2. Weihnachtstag wird von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Sylvester und Neujahr bleibt der Betrieb geschlossen.
- Beim diesjährigen Sauna-Sommer erhielt jeder Saunagast wieder ein Bonusheft. Nach 10 bezahlten Besuchen ist der 11. Besuch kostenlos. Die Besuche konnten in der Zeit vom 15.06. – 15.09.2015 gesammelt werden. Bis 31.01.2016 kann der Bonus noch eingelöst werden. Bereits im August wurden 14 Bonushefte eingelöst und im September waren es schon 59.

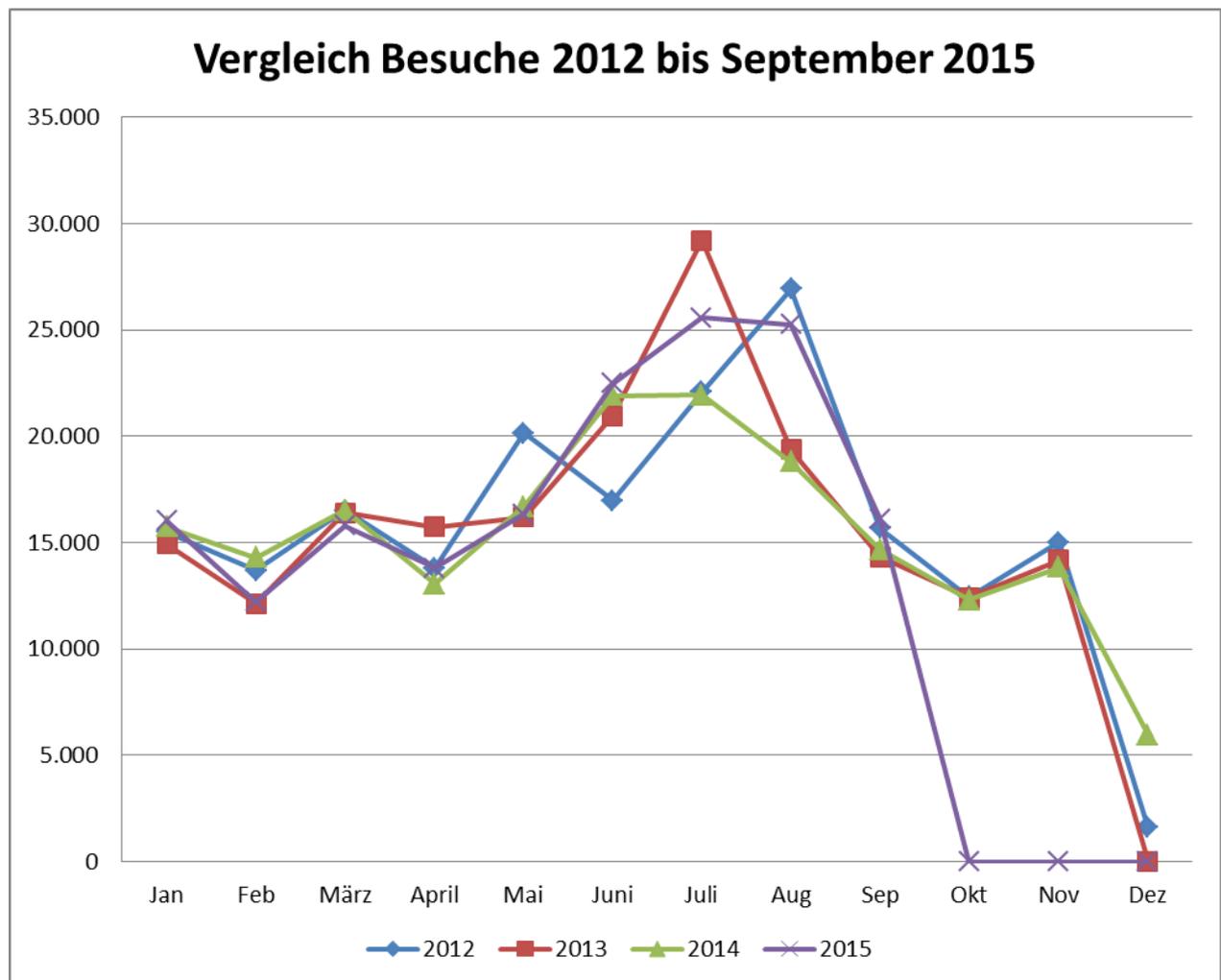
- 2. Besuchsentwicklung:** Die Besuchszahlen von Januar und September 2015 liegen um 6,5 % über denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 10,7%, die Verkaufszahlen der Kombitarife sanken dagegen um 6,9%.

In der folgenden Tabelle sind die der unteren Grafik zugrunde liegenden Zahlen und die prozentuale Veränderung zum Vorjahresmonat dargestellt:

<i>Monat</i>	2012	Unterschied	2013	Unterschied	2014	Unterschied	2015
Jan	15.494	-3,7%	14.925	5,5%	15.744	1,7%	16.018
Feb	13.692	-11,5%	12.116	18,0%	14.302	-14,6%	12.219
März	16.498	-0,6%	16.403	0,6%	16.508	-4,4%	15.785
April	13.800	14,1%	15.741	-17,2%	13.041	5,8%	13.804
Mai	20.135	-19,5%	16.203	2,9%	16.673	-2,0%	16.333
Juni	16.982	23,4%	20.955	4,5%	21.893	2,7%	22.487
Juli	22.070	32,3%	29.201	-24,9%	21.932	16,5%	25.551
Aug	26.926	-28,0%	19.376	-3,0%	18.790	34,4%	25.245

Sep	15.673	-8,7%	14.311	2,5%	14.668	9,8%	16.099
Okt	12.444	-0,2%	12.415	-0,9%	12.306		
Nov	15.001	-5,4%	14.186	-2,5%	13.838		
Dez	1.600	-99,7%	5	119200,0%	5.965		
Summe	190.314	-2,4%	185.835	-0,1%	185.660	6,5%	163.540

Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von 2012 bis September 2015 im Monatsvergleich:

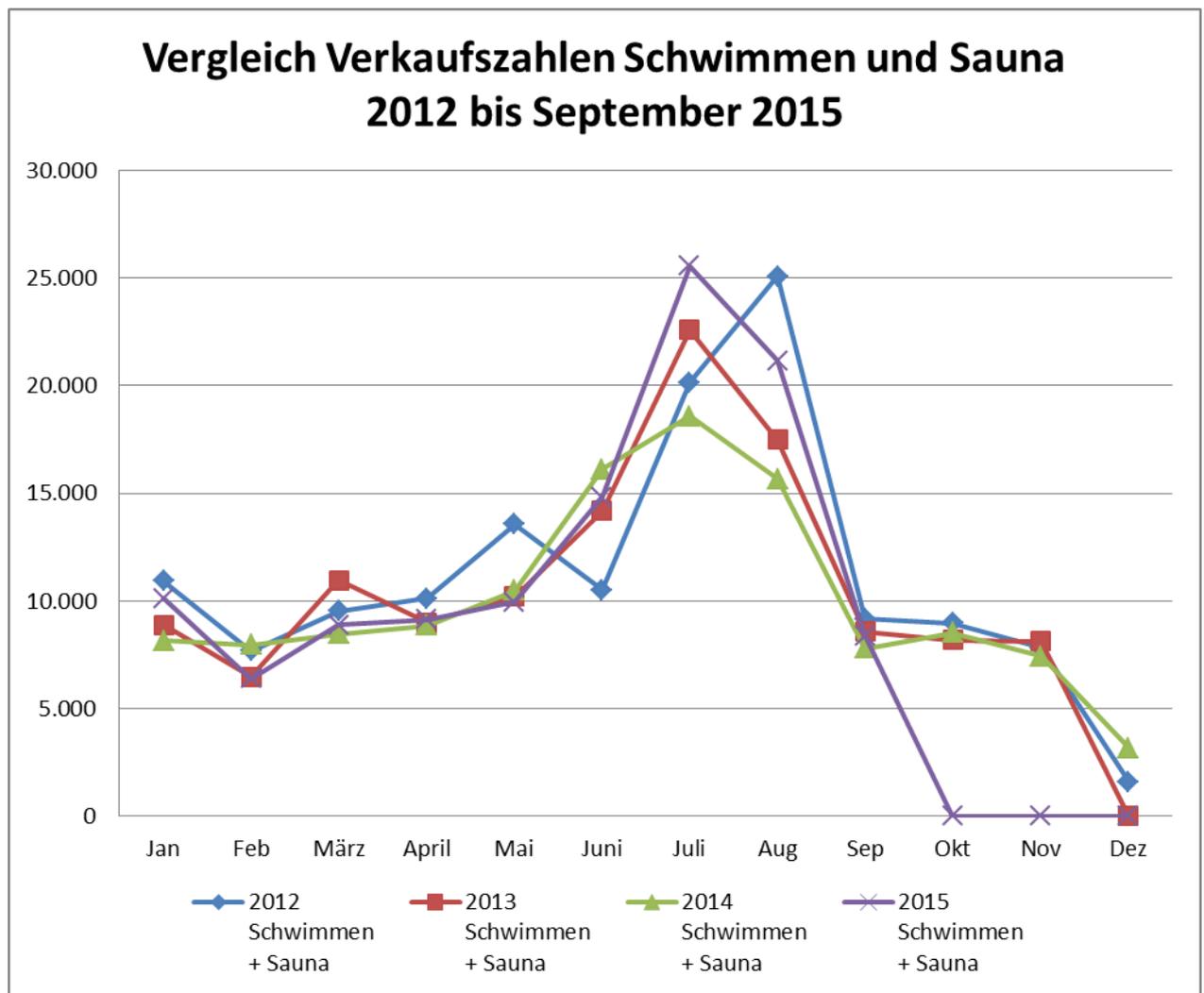


In der nachfolgenden Tabelle sind die der obigen Grafik zugrunde liegenden Zahlen und die prozentuale Veränderung zum Vorjahresmonat dargestellt:

<i>Monat</i>	2012 Schwimmen + Sauna	Unterschied	2013 Schwimmen + Sauna	Unterschied	2014 Schwimmen + Sauna	Unterschied	2015 Schwimmen + Sauna
Jan	10.926	-18,6%	8.890	-8,1%	8.169	24,0%	10.127
Feb	7.678	-15,7%	6.473	23,0%	7.963	-19,6%	6.400
März	9.529	15,1%	10.968	-22,8%	8.463	4,9%	8.874
April	10.130	-11,1%	9.006	-1,6%	8.862	3,0%	9.130
Mai	13.562	-24,7%	10.211	2,7%	10.486	-5,2%	9.938
Juni	10.502	35,1%	14.191	13,5%	16.113	-7,9%	14.836
Juli	20.149	12,1%	22.591	-17,7%	18.592	37,4%	25.545
Aug	25.084	-30,3%	17.495	-10,5%	15.660	35,1%	21.163

Sep	9.156	-6,2%	8.590	-9,4%	7.781	7,8%	8.385
Okt	8.977	-9,0%	8.173	4,4%	8.529		
Nov	7.826	3,8%	8.121	-8,5%	7.427		
Dez	1.597	-100,0%	0	100,0%	3.169		
Summe	135.116	-6,6%	124.709	-2,8%	121.214	12,1%	114.398

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von 2012 bis September 2015 im Monatsvergleich:



Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 606/2015-SBB

Stand 02.11.2015

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Sachstand Breitbandverkabelung:****Bauphase 1:**

In den Ausbaubereichen Hersel – Süd, Bornheim, Roisdorf, Merten und Walberberg-Süd wird der Tiefbau am 30.10.15 abgeschlossen. Die Verlegung im Kanal einschließlich Strom und Kupferarbeiten zum NDG wird voraussichtlich bis 27.11.2015 abgeschlossen.

Phase 2:

In dem Ausbaubereich Sechtem ist der Tiefbau zu 50 % abgeschlossen, die Verlegung im Kanal beginnt ca. 48. KW

Phase 3: noch nicht begonnen

Zusammenfassend liegen die Arbeiten derzeit ca. 2 Wochen hinter dem Bauplan, durch Parallel-Arbeiten wird dieser Rückstand aber bis Ende November aufgeholt.

Ladestraße

Entlang des Grundstücks des SBB im Bereich der Linie 18 befindet sich die sogenannte Ladestraße. Die Ladestraße, die eine Zufahrt zum hinteren Teil des SBB-Geländes ermöglicht, befindet sich im Besitz der Stadt Bornheim.

Der SBB wird einen Teil der Ladestraße zukünftig als Abstellfläche für Container, Materialien und/oder Fahrzeuge nutzen. Zu diesem Zweck werden die Flächen erworben und eingezäunt. Die verbleibende Fläche stellt weiterhin die Zufahrtsmöglichkeit zum Gelände des SBB sicher sowie die fußläufige Verbindung zwischen Dorfplatz Kardorf/Lidl und Donnerbachweg.

Winterdienst

Aufgrund des vergangenen milden Winters musste der SBB seinen Salzvorrat in 2015 noch nicht aufstocken. Das eingelagerte Salz wird jedoch noch bis Ende November einmal komplett umgeschichtet, um es aufzulockern und älteres Material nach vorne zu schaffen. Die Winterdienstgeräte des SBB sind einsatzbereit. Mit den beiden Fremdunternehmern (Straßendienst/Handstreudienst) wurden bereits Abstimmungsgespräche geführt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 607/2015-SBB

Stand 27.10.2015

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Sanierung Friedhofsmauer Merten alt**

Der weitere Ablauf zum Projekt Friedhofsmauer Merten alt ist wie folgt geplant:

1. Erstellung der statischen Berechnung der Spundwand -> bis KW49/15
2. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen -> Vorlage zur Prüfung durch SSB in KW49/15 (ohne Pläne)
3. Erstellung der Ausführungsplanung bis KW51/15
4. Veröffentlichung der Ausschreibung in KW51/15
5. Submission ca. 29.1.2016
6. Prüfung der eingegangenen Angebote, Erarbeitung Vergabevorschlag bis zum 20.2.2016
7. Sitzung des Verwaltungsrates am 24.2.2016
8. Auftragsvergabe März 2016
9. Ausführung ab April 2016

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 608/2015-SBB

Stand 27.10.2015

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - wurden folgende Kanalbaumaßnahmen in den ersten drei Quartalen 2015 durchgeführt bzw. sind noch in der Ausführung oder Planung:

Kanalneubau (A 100):**Hersel**

- Erftstraße: Die erstmalige abwassertechnische Erschließung des neuen Sportplatzgeländes an der Erftstraße in Hersel wurde geplant. Die Entwässerung des Sportlerheimes wird über einen neuen MW-Kanal bis zum vorhandenen Kanal in der Richard-Piel-Straße erfolgen. Die Kanalbauarbeiten wurden gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten vergeben. Die Arbeiten wurden in der 34. KW begonnen. Die Hauptverlegearbeiten des neuen MW-Kanals incl. Stauraumkanal u. Drosselbauwerk sowie der Bahnunterquerung sind bereits durchgeführt. Die Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im November 2015 abgeschlossen sein.

Kanalerneuerungen (A 200):**Bornheim**

- Königstraße/Pohlhausenstraße: Die Kanalbauarbeiten in der Königstraße sind einschließlich Sanierung der Kanalhausanschlüsse abgeschlossen. Die Königstraße wurde für den Verkehr am 06.07.2015 freigegeben. Die Kanalbauarbeiten in der Pohlhausenstraße zwischen Donatusstraße und Om Jeeßeberch konnten inzwischen ebenfalls abgeschlossen werden. Die Pohlhausenstraße wurde ebenfalls wieder freigegeben. Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ergab sich allerdings eine Problematik mit den Bäumen, deren Ausbreitung des Wurzelwerks zu einem massiven Eingriff im Kanalgraben führte. Aufgrund der Gefahr der Abgängigkeit, mussten die Bäume beseitigt werden. Daraus resultierte die erforderliche Wiederherstellung des Gehweges in Abstimmung mit der Stadt Bornheim und die Herstellung von zwei neuen Baumbeeten für standortgerechte Bäume, die im Herbst gepflanzt werden sollen.

Hersel

- Moselstraße: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wurde mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung zwischen Elbestraße und Domhofstraße durchgeführt. Die Maßnahme begann Ende Juni 2015 mit der Erneuerung der Wasserleitung. Die Erneuerung der Kanalhaltungen, die Umbindungen bzw. die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Oberflächenwiederherstellung wurden bereits Ende Oktober 2015, und somit fast 6 Wochen vor geplanten Bauende abge-

schlossen. Nach Vorlage der Abschlussdokumentation erfolgt die VOB-Abnahme.

Kardorf/Hemmerich

- Lindenstraße/Jennerstraße: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung in der Lindenstraße zwischen Schulstraße und Jennerstraße und Jennerstraße von Lindenstraße bis Maaßenstraße in 2015/2016 durchgeführt. Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und vergeben. Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittsweisen Erneuerung der Wasserleitung. Die Wasserleitungsarbeiten im 2. Bauabschnitt wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Es ist geplant den 3. Bauabschnitt in der 45. KW 2015 fortzuführen. Parallel hierzu folgen ab der 35. KW 2015 die Kanalbauarbeiten sukzessive ab Schulstraße (-im 1. Bauabschnitt-), ebenfalls abschnittsweise. Der Bereich zwischen Schulstraße bis hinter die Einmündung der Krüpelstraße wird derzeit komplett (incl. AB-Decke) hergestellt. Die Arbeiten der Straßenwiederherstellung werden in der 46. KW 2015 fertiggestellt. Die Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Herbst 2016 abgeschlossen sein.

Roisdorf

- Donnerstein / Oberdorfer Weg: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung der Kanäle innerhalb des Oberdorfer Weges von der Berliner Straße bis Donnerstein, sowie innerhalb des Donnerstein vom Oberdorfer Weg bis Essener Straße geplant. Die Planungen wurden Anfang 2015 wieder aufgenommen, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2012 mit Zustimmung des damaligen Betriebsausschuss verschoben wurde.

Die vorgesehene Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau (Stadt Bornheim) sowie mit der Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) geplant, ausgeschrieben und ausgeführt werden. Die vorgesehene Zeitschiene zur Kanalerneuerung steht somit in Abhängigkeit des Gesamtprojektes.

Die Kanalplanung ist derzeit in der Entwurfsphase. Hier sind noch die im Zuge der Vorplanung der Straßenendaubaus sowie die neuen Erkenntnisse der Ableitung der Außenbereichswässer, Oberflächenentwässerung etc. zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten. Dies gilt auch für die evtl. vorgesehene Wohnbebauung im oberen Bereich des Donnersteins.

Kanalsanierung:

Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden baulich abgeschlossen. Restarbeiten und die Abnahme stehen noch aus. Zusätzlich wurde noch die Sanierung der schadhafte Teilstrecke des Kanals im Kölnpfad im Bereich Walberberger Graben beauftragt, die in Abhängigkeit von der Witterung zeitnah durchgeführt werden soll.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde baulich abgeschlossen. Restarbeiten und die Abnahme stehen noch aus.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden öffentlich ausgeschrieben und am 14.10.2015 submitted. Der Auftrag wird nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde ausgeschrieben und am 15.10.2015 submitted. Der Auftrag wird

nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben.

Walberberg

- Kölnpfad (Linersanierung zw. Trennbauwerk und Walberberger Graben): Im Zuge der turnusmäßigen Kanal-TV-Befahrung wurden im Kanal zwischen Trennbauwerk und Walberberger Graben massive Schäden festgestellt, die eine umgehende Sanierung erfordern. Dazu soll die Kanalstrecke mit einem Liner ausgestattet werden und das Auslaufbauwerk aus statischen Gründen erneuert werden. Die erforderlichen Ingenieurarbeiten zur Durchführung einer Ausschreibung der Sanierung mittels Linertechnik sind abgeschlossen. Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und am 15.10.2015 submittiert. Der Auftrag wird nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 25.11.2015 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben. Die Sanierung der schadhaften Teilstrecke, die in offener Bauweise saniert werden muss, wird im Zuge der Maßnahme „punktuelle Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/15“ als Auftragserweiterung durchgeführt.

Kanalbauwerke/-stauräume:

Bornheim

- Peter-Fryns-Platz: Im Rahmen der Überprüfung des Überflutungsschutzes in der Königsstraße wurde festgestellt, dass der Bau eines Regenrückhalteraumes mit 1.000 m³ Inhalt erforderlich ist. Da dieses Becken unter den noch auszubauenden Peter-Fryns-Platz gebaut werden musste, wurde die Ausschreibungsphase noch in 2014 abgeschlossen. Der Auftrag wurde nach erfolgter Zustimmung im Verwaltungsrat am 02.12.2014 an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben. Die Bauarbeiten für den Neubau des Regenrückhaltebeckens wurden am 23.02.2015 begonnen und wurden abgesehen von Restarbeiten bis Ende April abgeschlossen. Die technische Ausrüstung des Beckens wurde bis auf Restarbeiten und einer Abnahme ebenfalls durchgeführt.
- Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung): Im Zuge regelmäßiger Überprüfungen der Sonderbauwerke wurden an folgenden Objekten massive Betonschäden festgestellt:
 - RÜB (Regenüberlaufbecken) Wallrafstraße in Bornheim
 - RÜB (Regenüberlaufbecken) Lortzingstraße in Bornheim-Merten
 - RÜ (Regenüberlauf) Richard-Piel Straße in Bornheim-HerselDie Sanierung der drei Sonderbauwerke, die gemeinsam nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben wurde, beinhaltet folgende Hauptleistungen:
 - Sanierung von Ausbruchstellen mittels Betonstemmen, mit PCC-Grobmörtel auffüttern und mit PCC II Feinmörtel abziehen
 - Sanierung korrodierter Bewehrung durch Strahlen und Beschichtung mit PCC-Korrosionsschutzmörtel
 - Sanierung schadhafter Fugen mit CR-Dichtung
 - Verpressen von trockenen und feuchten Rissen
 - Spritzmörtelsanierung der Decken- und Wandflächen in zwei Schachtbauwerken
 - Herstellung von zwei Stahlbeton-Deckenplatten bei zwei SchachtbauwerkenDie Betonsanierungsarbeiten am RÜB 112 Wallrafstraße sind inzwischen abgeschlossen.

Brenig/Dersdorf

- Meuserweg RÜ 150 (Betonsanierung): s. Erläuterungen unter Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung). Die Betonsanierungsarbeiten am RÜ 150 Meuserweg werden als Auftragserweiterung zeitnah durchgeführt.

Hersel

- Richard-Piel-Str. RÜ 214 (Betonsanierung): s. Erläuterungen unter Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung). Die Betonsanierungsarbeiten am RÜ 214 Richard-Piel-Straße sind inzwischen abgeschlossen.

Merten

- Lortzingstraße RÜB 340 (Betonsanierung): s. Erläuterungen unter Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung). Die Betonsanierungsarbeiten am RÜB 340 Lortzingstraße sind inzwischen abgeschlossen.

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

- Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf und Waldorf vorgesehen:
 - 1.) Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Dahlienstraße von zurzeit ca. 3.000 m³ Inhalt auf 9.065 m³ Volumen.
 - 2.) Neubau eines Abschlagkanals von ca. 925 m Länge über den Dorner Kuhlweg/Kölnfuhr/ parallel zur Bahn durch den Fichtenweg bis zur Pappelstraße. Im „Kreuzungsbereich“ Fichtenweg/ Pappelstraße wird ein neuer Regenüberlauf gebaut.
 - 3.) In der Pappelstraße ist auf ca. 50 m der Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 bis in die Lindenstraße gegen ein Rohr DN 1600 vorgesehen.
 - 4.) In der Fortsetzung der Lindenstraße soll bis zum Schelmenpfad auf ca. 171 m Länge Kanalhaltungen in DN 1600 und DN 1200 verlegt werden. Der vorhandene Regenüberlauf im Kreuzungsbereich Lindenstraße / Schelmenpfad wird entfernt und der Abfluss zum Vorflutkanal Bornheimer Bach gekappt.
 - 5.) Zwischen Schelmenpfad und Schulstraße wird der Kanal in der Lindenstraße im Anschluss daran ebenfalls hydraulisch erweitert. Dort werden die vorh. Kanalrohre auf etwa 450 m gegen größere Rohre ausgetauscht.
 - 6.) Im Anschluss daran wird die zurzeit im Bau befindliche hydraulische Sanierung des Kanals in der Lindenstraße zwischen Schulstraße und Jennerstraße und Jennerstraße von Lindenstraße bis Maaßenstraße mit dem o. g. neuen Entwässerungssystem verbunden.

Zeitplanung: Die mit der Bezirksregierung im Vorfeld abgestimmte Maßnahme wurde im September zur Genehmigung vorgelegt. Unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung zeitnah erteilt wird, soll die Ausführungsplanung sowie die Ausschreibung in den Wintermonaten vorgenommen werden, so dass im günstigsten Fall im Sommer 2016 mit dem Bau im Bereich Dahlienstraße begonnen werden kann. Die Durchführung dieser Maßnahme sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden. Im Zuge der Durchführung der Maßnahmen werden über Bürgerbriefe und im Internet (www.bornheim.de oder <http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/aktuelles/aktuelle-baumassnahmen.html>) weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

Roisdorf

- Pützweide (ehem. Abschlagbauwerk): s. Erläuterungen unter Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung). Die Betonsanierungsarbeiten am ehemaligen Abschlagsbauwerk Pützweide werden als Auftragserweiterung zeitnah durchgeführt.

Allgemein:

Dichtheitsprüfung

Die Rechtsgrundlage für die Dichtheitsprüfung ist die „Verordnung zur Selbstüberwachung

von Abwasseranlagen“ (SüwVO Abw) vom 17.10.2013. Sie wurde am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht und trat am Folgetag in Kraft.

Seit dem 02.01.2014 ist eine Mitarbeiterin des Stadtbetriebs Bornheim an 4 Tagen/Woche eingesetzt, um die Unterrichts- und Beratungspflicht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW zu gewährleisten. Das Konzept für die optimale Umsetzung der Prüfpflichten wurde erarbeitet und bisher folgendermaßen umgesetzt:

Auf Bornheimer Stadtgebiet liegen ca. 3300 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wesseling-Urfeld. Die Anlieger des Wasserschutzgebietes Urfeld wurden nach Ortschaften gestaffelt angeschrieben und über die neue Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung informiert. Dem Anschreiben beigelegt wurde ein Informationsflyer sowie eine Antwort-Postkarte mittels der die Eigentümer um Mitteilung des Baujahres gebeten werden. Diese Angabe wird zur Ermittlung der Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung der einzelnen Abwasserleitungen benötigt.

Nachfolgend sind die bisherigen Ergebnisse mit Stand 26.10.2015 dargestellt:

Zustands- und Funktionsprüfung Statistik Stand 26.10.2015					
Ortschaft	Uedorf	Widdig	Hersel	Roisdorf	Bornheim
Anzahl Liegenschaften	308	586	962	995	451
Anzahl Anschreiben	231	258	943	958	392
Versendet am	08.05.2014	26.06.2014	14.08.2014	11.09.2014	23.10.2014
Anzahl vorh. Dichtheitsprüfungen, inkl. der bereits sanierten Abwasseranlagen	234	273	71	36	27
davon Beständen oder Bagatellschäden (vor nächster Prüfung nicht zu sanieren)	183	316	53	30	26
davon Sanierungsbedürftig B (mittelgroße Schäden, innerhalb von 10 Jahren zu sanieren)	40	34	8	2	0
davon Sanierungsbedürftig A (große Schäden, kurzfristig zu sanieren)	11	23	10	4	0
zurückgesandte Antwortpostkarte mit Prüffristverlängerung bis Ende 2020	33	92	461	629	273
zurückgesandte Antwortpostkarte mit Frist bis Ende 2015	1	7	51	24	13
Anzahl "noch gar nichts" vorhanden	55	108	351	309	134

Hinweis: Die Aufstellung wird weiterhin angepasst, da sich die Zahlen teilweise durch Überschneidungen doppelter Datensätze in der Datenbank, sowie aufgrund bereits durchgeführter Sanierungen/ bzw. Sammelleitungen ständig ändert.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig/mittelfristig/langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wer-

den entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde in der separaten Vorlage 443/2015-SBB noch einmal beigelegt.

Die Maßnahme „Detaillierte Überflutungsprüfung, Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgässchen“ wurde aus der Maßnahmenliste aufgrund zur Verfügung stehender Mittel im Wirtschaftsplan 2015 bereits beauftragt.

Inhaltsverzeichnis

78/2015, 25.11.2015, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornhei	
Vorlage SBB 602/2015-SBB	5
TOP Ö 4 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	
Vorlage SBB 603/2015-SBB	9
1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte 603/2015-SBB	16
2. Ermittlung des Flächenbedarfs der Flächenbindung und der allgemeine	17
3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen 603/201	18
4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzung sow	19
5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkula	20
6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren 603/2015-SBB	21
7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen 603/2015-SBB	24
8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung 603/2015-SBB	28
TOP Ö 5 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 604/2015-SBB	29
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 605/2015-SBB	31
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb inkl. Breitbandausbau	
Vorlage SBB 606/2015-SBB	34
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 607/2015-SBB	35
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 608/2015-SBB	36
Inhaltsverzeichnis	42